

Reglement über die Grabmäler

(Auszug aus der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen und dem Reglement über die Grabmäler)

Grundsatz

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinns und der Pietät entsprechen sowie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.

Bewilligungspflicht

Für jedes Grabmal, ausgenommen Inschriften auf den Platten für die Urnennischen oder beim Gemeinschaftsgrab, ist der Präsidialabteilung/Bestattungsamt vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses beinhaltet die vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung und die Zeichnung im Massstab 1:10. Aus dem Gesuch gehen ferner Auftraggeber und Ersteller hervor.

Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabmäler ist vorzugsweise Naturstein, Holz, Eisen, Bronze, Chromstahl und Glas zugelassen.

Andere Werkstoffe können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn eine künstlerisch überzeugende Gestaltung vorliegt und sich eine plausible Begründung für die Verwendung des Materials aus der Biografie des Verstorbenen ableiten lässt.

Bearbeitung, Form, Schrift und Schmuck

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen handwerklich und materialgerecht bearbeitet sein.

Grabsteine dürfen bis Korn 400 (Seidenglanz) geschliffen werden. Das Polieren, einwachsen und Sandstrahlen von Steinen ist nicht gestattet. Das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs sowie das Aufmalen von Motiven sind nicht erlaubt.

Eine Fotografie der verstorbenen Person mit einer Grösse von maximal 8 x 11 cm oder 88 cm² ist erlaubt.

Auf der Rück- oder Stirnseite, im unteren Bereich des Grabmals, kann der Name des Erstellers unauffällig angebracht werden.

Masse

Erdgrab	Grabstein	maximal 110 cm x 50 cm x mindestens 12 cm oder ein Umlaufmass ($[2 \times b] + [2 \times t]$) von 320 cm. Einer Maximalhöhe von 120 cm soll in der Regel nicht überschritten werden.
Kindergrab	Grabplatte	einheitlich 60 cm x 45 cm x 6 cm
	Grabstein	maximal 60 cm x 40 cm x mindestens 8 cm
Urnengrab	Grabplatte	einheitlich 30 cm x 40 cm x 6 cm
	Grabstein	maximal 90 cm x 45 cm x mindestens 12 cm oder ein Umlaufmass ($[2 \times b] + [2 \times t]$) von 270 cm. Einer Maximalhöhe von 110 cm soll in der Regel nicht überschritten werden.
Familiengrab	Grabplatte	einheitlich 50 cm x 40 cm x 6 cm
	Grabstein	maximal 170 cm x 80 % der Grabbreite x mindestens 20 cm
	Grabplatte	einheitlich 50 % der Grabfläche x 6 cm

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Grabmäler auf Erdbestattungsgräber dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung gestellt werden. Ein Tag vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden. Um Störungen von Bestattungen zu vermeiden, muss das Setzen eines Grabmals mindestens zwei Tage im Voraus dem Friedhofgärtner gemeldet werden.

Einreichung, Entscheid und Rechtsmittel

Die Gesuche sind der Präsidialabteilung / Bestattungsamt einzureichen. Gegen ablehnende Entscheide kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.